

Jugend-, Kultur- und Kommunikationszentrum Wasserturm e.V.

Kopischstr. 7, 10965 Berlin, Tel.: (030) 53657641

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, in Kooperation mit dem Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg den Wasserturm als Jugend-, Kultur- und Kommunikationszentrum zu betreiben. Grundlagen der Arbeit des Zentrums, das den Anwohnern die Möglichkeit geben soll, ihre politischen, sozialen und kulturellen Interessen aktiv wahrzunehmen, sind die demokratischen Prinzipien der gültigen Verfassung von Berlin, die aktive Wahrung des Friedens und die gemeinsame Aufgabe zum Antifaschismus. Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet mögliche Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Der Vereinszweck soll u. a. durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Zusammenarbeit mit den im Stadtteil im Bereich der politischen und kulturellen Bildung, sowie im sozialen Bereich tätigen Organisationen, Vereinen, Initiativen und behördlichen Einrichtungen insbesondere dem kommunalen und freien Jugendbereich und anderen Jugendprojekten des Bezirks.
2. Anregungen von Angeboten der politischen, kulturellen und sozialen Bildung und von Arbeitsfeldern im sozialen, handwerklichen und sportlichen Bereich für die Anwohner des Stadtteils, insbesondere der Jugendlichen.
3. Durchführung von kulturellen und politischen Informations- und Bildungsveranstaltungen.
4. Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
5. Förderung und Durchführung von Gruppenarbeit.
6. Aufbau von Selbsthilfegruppen.
7. Einrichtung und Förderung von Beratungsangeboten für die Bewohner des Stadtteils.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jugend-, Kultur- und Kommunikationszentrum Wasserturm e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin Friedrichshain - Kreuzberg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche an der Arbeit des Vereins interessiert ist. Über den schriftlich zu stellenden und persönlich auf der Mitgliederversammlung abzugebenden Antrag wird auf dieser am Ende entschieden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an den Zielen des Vereins mitzuwirken. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimm- und antragsberechtigt. Juristische Personen benennen einen Vertreter, welcher das Stimmrecht wahrnimmt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Organe des Vereins sind

- a.) Der Vorstand
- b.) Der Vereinsausschuss
- c.) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer und dem Kassenführer. Die Wahl des Vorstandes insgesamt erfolgt durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann jederzeit durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der gesamte Vorstand muss in einem zweijährigen Turnus neu gewählt werden. Die drei Vereinsvorsitzenden sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt für alle Vereinsbelange. Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Tritt ein Vorsitzender zurück, so ist verpflichtet, die Vereinessache bis zur Neuwahl weiterzuführen. Der Kassenführer hat gegenüber dem Vereinsausschuss monatlich und der Mitgliederversammlung regelmäßig den Stand der Finanzen darzulegen.
3. In Vorstands- und andere Vereinsfunktionen kann jedes Vereinsmitglied, welches länger als ein Monat Mitglied des Vereins ist, gewählt werden. Jedoch dürfen Mitglieder, die hauptamtlich beim Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg beschäftigt sind, keine Vorstands-, Schrift- und Kassenführerfunktionen übertragen werden.
4. Zu den Vorstandswahlen werden mindestens zwei Revisoren gewählt.

§ 7 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorsitzenden, der Schrift- und Kassenführer, sowie mindestens einer/ im Zentrum tätige/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in und eine gleiche Anzahl von der Mitgliederversammlung gewählter Mitglieder an.
2. Es können beliebig viele Nachrücker für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitglieder gewählt werden. Die Höhe der erreichten Stimmen legt die Reihenfolge des Nachrückens fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Tritt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Ausschussmitglied zurück, bzw. wird abberufen, so wird mit dem Tage des Rücktritts bzw. der Abberufung das 1. auf der Nachrückerliste stehende Vereinsmitglied Mitglied des Ausschusses.
4. Bleiben Ausschussmitglieder mehreren Ausschuss- oder Vereinssitzungen unentschuldigt fern oder kommen in anderer Weise ihren Verpflichtungen nicht nach, so können sie nach erfolgter Abmahnung durch eine 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Die vorrangige Aufgabe des Vereinsausschusses besteht darin, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks notwendige sachlichen und theoretischen Materialien bereitzustellen, Programmangebote und für die Arbeit notwendige Entscheidungen für die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Der Vereinsausschuss legt der Mitgliederversammlung den jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan vor und arbeitet den Jahresabschlussbericht aus. Der Vereinsausschuss tagt regelmäßig.

§ 8 Beiräte

1. Zur fachlichen Beratung, zur Prüfung und Klärung wichtiger Fragen können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Beiräte berufen.
2. Mitglieder von Beiräten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

3. Die Sprecher der Beiräte treffen sich zum regelmäßigen Informationsaustausch mindestens mit dem Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Beiräte auflösen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium. Sie sollte monatlich, jedoch mindestens vierteljährlich stattfinden und wird vom Vorstand durch einen Aushang im Zentrum einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, der Austritt ist schriftlich anzuzeigen. Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen die Ziele des Vereins kann auf Entscheidung der Mitgliederversammlung der Ausschluss erfolgen.

§ 11 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden im Vorstand mit 2/3 Mehrheit, in allen anderen Gremien mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
2. Es wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, welches der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 12 Vermögen

Alle Einnahmen, Spenden und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Mit Ablauf des Jahres wird eine Revision durchgeführt und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorgelegt. Am Ende der Wahlperiode hat eine Entlastung zu erfolgen.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, welche der Einbringungsmitgliederversammlung folgt, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege und -fürsorge.

Berlin, den 2. Februar 2011

Uwe Hübsch

Valentin Probst